

# DAIMLER TRUCK

**Zusätzliche Vertragsbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen (ZVB Arch)** zur ausschließlichen Verwendung gegenüber Architekten, Ingenieur- und Planungsbüros oder Unternehmern, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Es gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen der DAIMLER TRUCK AG (im Folgenden „AG“). Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers (im Folgenden „AN“) erkennt der AG nicht an, es sei denn, der AG stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

## Inhaltsverzeichnis:

1.	Vertragsbestimmungen .....	1
2.	Leistungen des AN .....	2
3.	Erweiterung des Vertrages (stufenweise Beauftragung) .....	3
4.	Zeichnungen/Pläne.....	3
5.	Zusätzliche Leistungen und Änderungsleistungen .....	3
6.	Leistungszeitraum .....	4
7.	Honorar .....	4
8.	Zahlungen .....	4
9.	Urheberrecht .....	4
10.	Haftung und Versicherung .....	5
11.	Subunternehmer .....	5
12.	Kündigung.....	5
13.	Verjährung und Abnahme.....	6
14.	Ergänzende Bestimmungen.....	6

## 1. Vertragsbestimmungen

- 1.1 Folgende Bestimmungen werden Vertragsinhalt, bei Widersprüchen gilt die nachstehende Rangfolge:
  - 1.1.1 Das Bestellschreiben mit Anlagen.
  - 1.1.2 Das Verhandlungsprotokoll nebst Anlagen. Gibt es mehrere Verhandlungsprotokolle gehen jüngere den älteren vor.
  - 1.1.3 Die technische Leistungsbeschreibung mit Anlagen, wie z.B. Baubeschreibungen, Bauzeichnungen, Terminplan, Leistungsabgrenzungsblatt.
  - 1.1.4 Diese Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB Arch) nebst Zahlungsbedingungen des AG.
  - 1.1.5 Die Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure (HOAI) in der bei Vertragsschluss aktuellen Fassung.
  - 1.1.6 Die Besonderen Einkaufsbedingungen für Werkleistungen des AG.
  - 1.1.7 Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) des AG.
  - 1.1.8 Die Liefervorschriften DBL 9606, in der bei Vertragsschluss aktuellen Fassung und die Sicherheit- und Ordnungsbestimmungen für Fremdfirmen.
  - 1.1.9 Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), insbesondere die über den Werkvertrag (§§ 631ff.).
  - 1.1.10 Die anerkannten Regeln der Baukunst/Technik, insbesondere die Europäischen Normen (EN) des Europäischen Komitees für Normung (CEN) oder des Europäischen Komitees für Elektrische Normung (CENELEC) sowie alle DIN-Normen des Deutschen Instituts für Normung e.V., ferner die VDI-, VDE-, VDS Vorschriften, die von den Bauaufsichtsbehörden eingeführten bautechnischen Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Normung e.V. Sofern und soweit DIN-Normen oder andere der vorgenannten Vorschriften nicht den anerkannten Regeln der Baukunst/Technik entsprechen, gilt nicht die DIN-Norm oder die anerkannte Vorschrift; die Leistungen sind in diesem Fall vielmehr entsprechend den anerkannten Regeln der Baukunst/Technik zu erbringen.
  - 1.1.11 Alle TÜV-Vorschriften, alle einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Gesetze und Verordnungen sowie Ortssatzungen, die das Bauvorhaben betreffen, ferner die Vorschriften und Auflagen aller privaten oder öffentlichen Versorgungsträger, sowie das CAD-Pflichtenheft des AG in der jeweils aktuellen Version.
- 1.2 Vertragsbestandteile sind nur die unter 1.1 aufgeführten. Nicht Vertragsbestandteil sind etwaige Vorverträge, unter 1.1 nicht aufgeführte Protokolle oder sonstige Korrespondenz, insbesondere im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages. Ferner werden auch Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN, insbesondere Liefer-, Montage-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen, nicht Vertragsbestandteil, selbst wenn diese in den unter Ziff. 1.1 genannten Bestimmungen aufgeführt sind.
- 1.3 Der AN hat bei der Ausführung seiner Leistungen mit den zuständigen Abteilungen des AG und den sonstigen am Bauvorhaben beteiligten Architekten, Ingenieuren und Sonderfachleuten zusammenzuarbeiten und diese zu koordinieren, ihnen Auskunft zu geben und Einblick in seine Unterlagen zu gewähren. Er hat seine Planung unter Berücksichtigung der Leistungen aller am Bauvorhaben Beteiligten aufzustellen. Weisungsbefugter Vertragspartner ist die vertragsschließende Stelle auf AG-Seite bzw. die von - dem AG benannte Fachabteilung.
- 1.4 Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem AN und/oder den sonstigen am Bauvorhaben Beteiligten, ist unverzüglich schriftlich die Entscheidung des AG herbeizuführen.
- 1.5 Der AN hat den AG rechtzeitig schriftlich darauf hinzuweisen, wenn für seine Leistungserbringung Leistungsbeiträge weiterer Projektbeteiligter erforderlich sind. Der AN hat dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn sich der Projektablauf verzögert.
- 1.6 Der AN hat den AG über die von ihm geführten Verhandlungen und den von ihm geführten Schriftwechsel

unverzüglich zu unterrichten. Er hat auf Verlangen jederzeit über den Stand seiner Leistungen schriftlich Auskunft zu geben.

- 1.7 Die dem AN vorgelegten Unterlagen und erbrachten Leistungen des AG und anderer Projektbeteiligten entbinden den AN nicht von seiner Verpflichtung zur selbstständigen Prüfung dieser Unterlagen und der darauf basierenden Leistungen der anderen Projektbeteiligten.

## 2. Leistungen des AN

Das Leistungsbild und die Pflichten des AN ergeben sich aus der vertraglich vereinbarten Leistungsbeschreibung und den vereinbarten Projektzielen.

- 2.1 Kontrolle und Koordination der Leistungen anderer
- 2.1.1 Der AN hat die Ergebnisse bereits vorliegender Planungs- und Gutachterleistungen mindestens auf Plausibilität zu prüfen, bei der Integration gehen die Prüfungspflichten weiter. Unter Plausibilitätsprüfung verstehen die Parteien die Prüfung der Unterlagen auf Lücken, Widersprüche (auch Widersprüche mit gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften) oder Fehler. Der AN hat den AG auf solche Defizite unverzüglich hinzuweisen, soweit er nicht im Rahmen seiner Leistungen das entsprechende Defizit auf eigene Kosten zu beheben hat. Der AG ist hierüber in jedem Fall ebenfalls vorher zu informieren.
- 2.1.2 Auf den Umstand, dass der AG oder andere Beteiligte ihnen obliegende Leistungen – insbesondere Vorleistungen für den AN – nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht haben und der AN dadurch in der Ausführung seiner Leistung behindert ist, kann sich der AN nur berufen, wenn und soweit er diese Behinderung dem AG unverzüglich schriftlich angezeigt hat. Unbeschadet dieser Anzeige ist der AN jedoch verpflichtet, eigenverantwortlich alles zur Behebung des gestörten Planungsablaufes Erforderliche im Rahmen seiner vertraglichen Leistungen zu veranlassen.
- 2.1.3 Etwaige Bedenken gegen die Anregungen, Anordnungen und Leistungen Dritter am Projekt Beteiligter hat der AN dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 2.2 Auskunftspflicht und Unterrichtungspflicht
- 2.2.1 Der AN hat auf Verlangen des AG jederzeit ohne Vergütung umfassend Auskunft zu erteilen. Der AN hat dem AG regelmäßig über den Inhalt und Ablauf seiner Leistungen, insbesondere den zeitlichen Ablauf und unverzüglich über alle den geplanten Inhalt und Ablauf dieser Leistungen berührenden Ereignisse zu berichten. Er hat insbesondere Fragen, die für die Entscheidungen des AG wesentlich sind, unverzüglich zu beantworten. Dies schließt die Überlassung der gesamten Korrespondenz mit Dritten sowie die Überlassung aller Pläne und sonstiger Unterlagen – insbesondere Genehmigungen, behördliche Zeugnisse, Bescheinigungen usw. – ein.
- 2.2.2 Der AN hat den AG unverzüglich über Umstände, die ihm im Rahmen der Erbringung seiner vertraglichen Leistungen bekannt werden können, schriftlich zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen Dritte
- wie z.B. andere an der Planung fachlich Beteiligte oder mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen

- ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dabei dem AG. Die Pflichten nach den vorstehenden Ziffern gelten bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelhaftungsansprüche des AG gegenüber dem AN.

- 2.3 Mitwirkung des AN bei Entscheidungsfindungen des AG
- 2.3.1 Der AN hat erforderliche Mitwirkungshandlungen/-erklärungen sowie Entscheidungen des AG von diesem rechtzeitig abzufordern und im Rahmen seiner Leistungen die Voraussetzungen für die Entscheidung des AG zu schaffen.
- 2.3.2 Der AN hat seine Leistungen nach den Anordnungen und Anregungen des AG zu erfüllen und etwaige Bedenken gem. Ziffer 2.1.3 – gleich welcher Art – dem AG unverzüglich mitzuteilen.
- 2.3.3 Weicht der AG trotz anderweitiger Belehrung und Vorlage seitens des AN von Vorschlägen des AN ab, so hat der AN den AG über die Folgen seiner Entscheidung vollumfänglich aufzuklären.
- 2.3.4 Das Ergebnis jeder Leistungsphase ist vom AN mit dem AG zu erörtern. Dies stellt keine Abnahme dar.
- 2.4 Dokumentation und Archivierung
- 2.4.1 Der AN hat alle kosten- und terminrelevanten Vorgänge und die Fortschreibung der wesentlichen Planungsziele für den AG nachvollziehbar zu dokumentieren. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die Planungsleistungen in 3D (Zeichnerische Darstellung in Microstation – akt. Version des AG) oder kompatibel zu den DV-Systemen des AG durchzuführen. Dabei ist der „CAD-Leitfaden in der Fabrikplanung“ des AG bezüglich Anwendung und Datenaustausch zu beachten und einzuhalten. Die Leistungsbeschreibungen sind mit dem AVA-Programm ARRIBA (aktuellste Version) von RIB oder kompatibel zu erstellen.
- 2.4.2 Der AN hat sämtliche ihm überlassene Unterlagen im Original und die von ihm erstellten Unterlagen zusätzlich auf Datenträger in pdf, word, excel, dwg und sonstigen gängigen Formaten nach Anforderung des AG zu erstellen, dem AG zu überlassen oder/und systematisiert zu archivieren. Die dem AN überlassenen Unterlagen sind dem AG spätestens nach Erfüllung des Auftrages zurückzugeben. Die vom AN erstellten und sonstigen Projektunterlagen sind dem AG sortiert auszuhandigen.
- 2.4.3 Wenn der AG die Herausgabe nicht früher verlangt, so ist der AN zur Aufbewahrung aller projektbezogenen Unterlagen für die Dauer von 10 Jahren nach Abnahme der letzten vom AN erbrachten Leistungen der letzten Beauftragungsstufe verpflichtet. Er hat diese dem AG spätestens 4 Wochen vor deren Vernichtung zur Abholung anzubieten.
- 2.5 Abstimmung und Besprechungen/Jour-Fixe
- Der AN ist verpflichtet, an Besprechungen (Jour-Fix-Termine/Baubesprechungen) teilzunehmen, die seine Leistungen betreffen oder die seinen Leistungen zugrunde liegenden Projektthemen, soweit im Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.
- 2.6 Geheimhaltung
- Dem AN ist es untersagt, betriebliche Interna des AG, an denen ein erkennbares Geheimhaltungsinteresse des AG besteht sowie Geschäftsgeheimnisse des AG

an Dritte weiterzugeben. Dies gilt insbesondere auch für Leistungen, Konstruktionsunterlagen usw.. Die dem AN übergebenen und die von ihm im Rahmen des Vertrages erstellten Unterlagen dürfen Dritten nur zugänglich gemacht werden, sofern die Erfüllung dieses Vertrages dies erforderlich macht. Der AN hat seine Erfüllungsgehilfen zur Einhaltung dieser Bestimmung zu verpflichten. Diese Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des Auftrages weiter.

### **3. Erweiterung des Vertrages (stufenweise Beauftragung)**

3.1 Für die Erweiterung des Vertrages ist die Schriftform zwingende Voraussetzung. Die weitere Leistungserbringung erfolgt nach den Bestimmungen des Vertrages. Ein Rechtsanspruch auf Vertragserweiterung besteht nicht, d. h. der AG kann von einer Vertragserweiterung in vollem oder teilweise Umfang – gleich aus welchem Grund – Abstand nehmen.

3.2 Die Anordnung des AG bezogen auf weitere Leistungen der einzelnen Stufen kann auch in mehreren Teilen erfolgen. Dies gilt sowohl für einzelne Teilleistungen als auch für einzelne Anlagen, Anlagengruppen oder einzelne Bauabschnitte oder Bauteile. Der AN ist zur Ausführung verpflichtet, auch wenn die Vertragserweiterung nicht entsprechend der Reihenfolge und dem Umfang der Stufen erfolgt.

3.3 Erfolgt der Abruf weiterer Leistungen trotz eines rechtzeitigen Hinweises des AN auf das Erfordernis der Weiterbeauftragung seitens des AG nicht dergestalt, dass der AN die vertraglichen Termine einhalten kann, so werden die Termine unter Aufschlag des Zeitraumes bis zur Weiterbeauftragung fortgeschrieben und gelten als neue Vertragsfristen. Bei nicht rechtzeitigem Hinweis erfolgt kein Aufschlag.

3.4 Wegen der stufenweisen Beauftragung im Sinne der Vertragserweiterung – auch soweit sich zeitliche Unterbrechungen zwischen den einzelnen Anordnungen ergeben oder für den Fall des Nichtabrufs – können vom AN keine Ansprüche auf Honorarerhöhung z.B.

§§ 8-10 HOAI, §§ 649, 642, 304 BGB oder auf Schadensersatz geltend gemacht werden. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der AG mehrere Stufen gleichzeitig vollständig oder teilweise abrufen und der AN die Leistungen durch parallele Bearbeitung erbringen muss. Gleiches gilt, wenn eine Stufe oder Leistungen einer Stufe vorzeitig abgerufen werden.

### **4. Zeichnungen/Pläne**

Der AN hat die angefertigten Zeichnungen als „Planverfasser“, Berechnungen, Beschreibungen und sonstige Ausarbeitungen als „Verfasser“ oder „Aufsteller“ oder „Prüfer“ mit Angabe des Datums zu unterzeichnen. Er übernimmt damit die Verantwortung für deren Inhalt. Bei vermessungstechnischen Leistungsinhalten bestätigt er damit insbesondere, dass er die gestellten Unterlagen unabhängig von der Bearbeitung in einem getrennten Arbeitsgang verprobt oder geprüft hat. Alle Ergebnisse sind in prüfbarer Form mit notwendigen Erläuterungen vorzulegen. Geänderte Pläne sind mit einem durchgängigen Änderungsindex zu versehen.

### **5. Zusätzliche Leistungen und Änderungsleistungen**

5.1 Der AG kann bis zur Abnahme der letzten Leistung nach dem Vertrag vom AN verlangen, zusätzliche Leis-

tungen oder Änderungsleistungen, Planungsänderungen bzw. Mehrfachplanungen (auch im Sinne von § 10 HOAI) (kurz: „Zusatzleistungen“) zu erbringen (Anordnungsrecht des AG). Für diese gelten die Bedingungen des Vertrages.

5.2 Soweit der AG Umplanungen beschließt, hat der AN diese Umplanungsvorstellungen zu berücksichtigen und entsprechend den Weisungen des AG im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen durch entsprechende Änderung der Planung umzusetzen. Soweit hieraus zusätzliche Kosten oder eine Beeinflussung der Termine resultieren, hat er dem AG nach Erhalt von dessen Umplanungsverlangen vor der Ausführung schriftlich sämtliche vorstehend aufgeführten Informationen vorzulegen und eine Abstimmung mit dem AG herbeizuführen.

5.3 Planungsänderungen, die sich aus für den AN vorhersehbaren und berechtigten behördlichen Anordnungen, unzureichender Planungskoordination, einer Fortschreibung und Detaillierung der Planung und aus Gründen der Kostenminimierung im Rahmen des Budgets ergeben, begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Honorierung. Auch eine zusätzliche Vergütung für notwendige Überarbeitungen bereits fertig gestellter Unterlagen bei unverändertem Programm und nur unwesentlich veränderten Anforderungen sowie für Vervollständigungen und Optimierungen ist ausgeschlossen.

5.4 Verlangt der AG vom AN eine Leistung, bei der es sich nach Auffassung des AN um eine Zusatzleistung handelt, die über die vertraglichen Leistungen hinausgeht und nicht vom vertraglichen Honorar abgegolten ist, so hat der AN dies dem AG unverzüglich vor Ausführung der Leistung schriftlich anzuzeigen. Dabei hat der AN seine zusätzliche Honorarforderung unter Darstellung des personellen und zeitlichen Zusatzaufwands anzukündigen, im Voraus zu schätzen und dem AG rechtzeitig vor Ausführungsbeginn als Höchstpreisangebot auf Stundenbasis oder pauschal unter Darstellung der Leistungen in Abgrenzung zu den vertraglichen Leistungen vorzulegen.

5.5 Unterlässt der AN die schriftliche Ankündigung oder Vorlage eines Honorarangebots vor der Ausführung der Zusatzleistungen, so hat er keinen Anspruch auf Vergütung für diese Leistungen, es sei denn, der AG hat diese in Erkennbarkeit eines hierfür anfallenden Zusatzhonorars schriftlich angeordnet oder deren Ausführung nachträglich anerkannt. Gleiches gilt, wenn für den AG keine Alternative hinsichtlich der Ausführung der Zusatzleistung durch den AN bestand. Für diese Ausnahme trägt der AN die Beweislast.

Der AN muss grundsätzlich davon ausgehen, dass der AG keine zusätzlichen oder geänderten Leistungen für erforderlich hält und davon ausgeht, dass das vertragliche Honorar alle für das vertragliche Bauvorhaben erforderlichen Leistungen abdeckt.

5.6 Im Übrigen gilt § 10 HOAI. Die Honoraranpassung oder ein zusätzliches Honorar sind schriftlich zu vereinbaren.

5.7 Können sich die Parteien im Einzelfall nicht darüber einigen, ob dem AN ein Zusatzhonorar dem Grunde nach zusteht oder in welcher Höhe, so ist der AN dennoch zur Ausführung der Zusatzleistung verpflichtet, wenn der AG die Ausführung schriftlich anordnet.

## 6 Leistungszeitraum

- 6.1 Der AG ist berechtigt, dem AN angemessene Fristen für die Leistungserbringung – auch für Teilleistungen – zu setzen. Gerät der AN mit der Erbringung der Leistung in Verzug, kann der AG eine Nachfrist setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf den Vertrag kündigen.
- 6.2 Hat der AG ein Ingenieurbüro für Netzwerkplanung mit der Terminplanung und -überwachung beauftragt, so gelten die im Netzwerkplan enthaltenen Termine.
- 6.3 Der AG ist berechtigt, Termine oder Ausführungsfristen nachträglich zu ändern, wenn dies zur Anpassung an den Ablauf des Bauvorhabens notwendig wird.

## 7. Honorar

- 7.1 Die Vergütung des AN wird, soweit kein Pauschalhonorar vereinbart ist, nach den anrechenbaren Kosten entsprechend der Kostenberechnung nach der HOAI in der bei Vertragsschluss aktuellen Fassung bestimmt.
- 7.2 Soweit das Beauftragungsschreiben keine Aussage/Feststellung zu den Nebenkosten trifft, sind die Nebenkosten bereits bei der Festlegung des Planungshonorars berücksichtigt worden.
- 7.3 Grundlage der für die Honorarrechnung nach HOAI maßgeblichen Kostenberechnung ist die zwischen dem AG und dem AN einvernehmlich abgestimmte Kostenberechnung und, soweit diese noch nicht vorliegt, die einvernehmlich abgestimmte Kostenschätzung.
- 7.4 Soweit die Vertragsparteien ein Kostenziel oder eine Kostengrenze festlegen, handelt es sich gleichzeitig um eine Beschaffenheitsvereinbarung. Die Vertragsparteien haben bei der Abfassung der Kostengrenze ihre Erfahrungen und Kenntnisse über die zu erwartenden Baukosten anhand vergleichbarer Baukostenrechnungen objektiv zugrunde gelegt.
- 7.5 Mit dem Honorar sind auch alle vor Vertragsabschluss erbrachten Leistungen des AN abgegolten. Zu dem vom Honorar umfassten Leistungsumfang des AN gehören auch die auf Veranlassung der an der Genehmigung beteiligten behördlichen Stellen erfolgenden Planungsänderungen oder Planungsergänzungen. Zu dem vom Honorar umfassten Leistungsumfang des AN gehört auch die Einarbeitung von Änderungswünschen des AG, sofern diese bis zur Einreichung des Bauantrages erfolgen.

## 8. Zahlungen

- 8.1 Der AG erbringt Abschlagszahlungen nach § 15 Abs. 2 HOAI für nachgewiesene, vertragsgemäß erbrachte Leistungen des Auftragnehmers. Ein zwischen den Parteien abgestimmter Zahlungsplan geht vor.
- 8.2 Im Falle rechtsgrundloser Zahlungen ist die Berufung des AN auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB ausgeschlossen. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, hat er Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu zahlen.
- 8.3 Zahlungen des AG erfolgen unter dem Vorbehalt der mangelfreien Werkleistung und stellen kein Anerkenntnis der Vertragsgemäßheit der Leistungen des AN dar.
- 8.4 Die Parteien vereinbaren, sofern und soweit im Verhandlungsprotokoll (Arch) nichts anderes vorgesehen ist, eine Sicherheitsleistung für Mängelansprüche in

Höhe von 5 % der Nettoauftragssumme. In diesem Fall kann der AG Zahlungen bis zur Höhe der Sicherheit einbehalten. Der AN ist berechtigt, die Sicherheit durch eine selbstschuldnerische, unbefristete Bürgschaft einer deutschen Großbank oder eines Kautionsversicherers zu leisten.

## 9. Urheberrecht

- 9.1 Der AN räumt dem AG das unwiderrufliche, ausschließliche, unterlizenzierbare, übertragbare und in jeder Hinsicht unbeschränkte Nutzungsrecht an allen seinen unter diesem Vertrag urheberrechtlich schutzfähigen Leistungen, insbesondere an allen gefertigten Plänen, Zeichnungen, Softwareprogrammen und sonstigen Ausarbeitungen sowie am Bauwerk selbst ein. Das vorgenannte Nutzungsrecht beinhaltet auch das Recht zum Nachbau im Falle der Zerstörung und das Recht, die vorgenannten Unterlagen zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, zu verbreiten, zu bearbeiten und zu ändern, einschließlich der Änderung eines darauf basierenden Bauvorhabens. Der AG wird den AN vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes anhören.
- 9.2 Der AG darf diese Unterlagen für weitere Bauwerke nur mit Einverständnis des AN oder gegen Entrichtung einer Wiederholungsgebühr benutzen bzw. sie Dritten zur Errichtung von Bauwerken überlassen.
- 9.3 Die Übertragung wird nicht dadurch berührt, dass das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.
- 9.4 Der AG hat das Recht zu Veröffentlichungen unter Namensangabe des AN. Der AN bedarf zu Veröffentlichungen der Genehmigung des AG.
- 9.5 Die Nutzungsrechtsübertragung wird mit der in diesem Vertrag geregelten Vergütung abgegolten. Das gilt auch im Falle der vorzeitigen Beendigung des Vertrages.
- 9.6 Für den Fall einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages werden dem AG die vorgenannten Nutzungsrechte auf alle bis zur Beendigung erstellten schutzrechtlichen Leistungen eingeräumt.

## 10. Haftung und Versicherung

- 10.1 Mängelhaftungs- und Schadensersatzansprüche des AG richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 10.2 Der AN hat auf eigene Kosten eine (Betriebs-) Haftpflichtversicherung abzuschließen und für die Dauer der Durchführung des Vertrages, einschließlich Garantie- und Gewährleistungszeiten, aufrechtzuerhalten, und zwar mit folgenden Mindestdeckungssummen für
  - Personenschäden  
2.500.000 EUR je Versicherungsfall,
  - Sach- und Vermögensschäden  
2.500.000 EUR je Versicherungsfall.

Der AN hat dem AG den Abschluss der vorstehend aufgeführten Versicherung vor Beginn der Ausführung seiner Leistungen und auf Verlangen des AG auch während der Durchführung des Auftrages unter Vorlage einer Versicherungsbestätigung nachzuweisen. Der AN hat vor Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf (weitere) Leistungen des AG. Der AN hat dem AG unverzüglich anzuzeigen, wenn und soweit der Versicherungsschutz in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

10.3 Der AN ist ferner verpflichtet, sogenannte Vor- und Spätschäden in die Versicherung einzubeziehen, mit der Maßgabe, dass die Versicherung die Folgen der Verstöße mit erfasst, die von Beginn des Versicherungsvertrages an bis zu seinem Ablauf vorkommen, außerdem aber auch die Folgen der im Zeitraum eines Jahres vor Beginn der Versicherung verursachten Verstöße, wenn sie dem AN bis zum Abschluss des Vertrages nicht bekannt geworden sind. Die Haftung der Versicherungsgesellschaft darf nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss der Versicherung enden.

## 11. Subunternehmer

11.1 Die vollständige Weitervergabe eines Auftrages an Subunternehmer ist ausgeschlossen.

11.2 Vor Auftragsvergabe an einen Subunternehmer muss der AN dessen Firma, Anschrift, Berufsgenossenschaft einschließlich Mitgliedsnummer und den beabsichtigten Leistungsumfang schriftlich bekannt geben. Die Vergabe von Leistungen an Subunternehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung/elektronischen Zustimmung via Supplier Database (SDB) des AG.

11.3 Die Zustimmung des AG zur Untervergabe an einen Subunternehmer kann bedingt erfolgen und ist widerprüflich. Der AG ist zum Widerruf mit sofortiger Wirkung insbesondere dann berechtigt, wenn sich im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens durch Anhörung oder Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung herausstellen sollte, dass beim Subunternehmer ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis festgestellt oder von einem solchen auszugehen ist.

11.4 Der AN wird die eingesetzten Subunternehmer entsprechend den eigenen Verpflichtungen gegenüber dem AG, insbesondere im Hinblick auf Geheimhaltung und Datenschutz, verpflichten.

11.5 Der AN ist verpflichtet, gegenüber seinen Subunternehmern vertraglich sicherzustellen und auf Verlangen dem vorzuweisen, dass eine Untervergabe an Einzelunternehmer und Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) als weitere Nachunternehmer (Sub-Subunternehmer) ausgeschlossen ist, soweit die Leistungserbringung ganz oder teilweise durch einen Prinzipal (Inhaber eines Einzelunternehmens oder Gesellschafter einer GbR) erfolgt oder erfolgen soll. Der AN steht dafür ein, dass dieses Einsatzverbot in der gesamten Kette aller weiteren Nachunternehmer eingehalten wird.

11.6 Der AN steht dafür ein, dass nur besonders erfahrene und leistungsfähige Nachunternehmer eingesetzt werden. Dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen und die gewerblichen Voraussetzungen erfüllen.

11.7 Der AN hat vertraglich gegenüber seinen Subunternehmern sicherzustellen und auf Verlangen nachzuweisen, dass diese

- ihre Verpflichtungen aus § 14 Arbeitnehmerentgeltgesetz zur Entrichtung der gesetzlichen Mindestlöhne, sowie zur Zahlung der Urlaubsbeiträge an die dafür zuständigen Sozialkassen erfüllen;
- die ihnen übertragenen Leistungen nicht weiter vergeben, es sei denn, der AG hat vorher schriftlich

zugestimmt;

- nur solche Mitarbeiter einsetzen, die entweder einer Arbeitserlaubnis nicht bedürfen oder in Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis sind;
- die Arbeitserlaubnis dem AG auf Verlangen vorlegen;
- keine nicht genehmigten Leiharbeiter im Sinne des § 1b AÜG einsetzen;
- fachlich und persönlich ungeeignete Arbeitskräfte von der Baustelle entfernen und durch geeignete ersetzen.

11.8 Der AN sichert zu, dafür einzustehen, dass jeder seiner Subunternehmer und weiteren Nachunternehmer in der gesamten Kette die gesetzlichen Anforderungen zum Mindestlohn gegenüber dessen Mitarbeiter erfüllt.

11.9 Der AN hat dem AG jederzeit auf Verlangen in der gesamten Kette offenzulegen, welche Nachunternehmer zur vollständigen oder teilweisen Erfüllung der vertraglich ihm gegenüber dem AG obliegenden Leistungspflichten eingesetzt sind und waren.

11.10 Der AN haftet dem AG gegenüber für das Verschulden der von ihm eingesetzten Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden.

11.11 Verstößt der AN gegen eine der vorgenannten Pflichten oder Zusicherungen in Ziffer 11.1–11.9 haftet der AN dem AG für alle daraus entstehenden Schäden. Darüber hinaus sind sich die Parteien einig, dass ein Verstoß gegen den Inhalt dieser Ziffer 11 einen wichtigen Grund darstellt, der den AG zur fristlosen Kündigung des mit dem AN bestehenden Vertrages berechtigt.

## 12. Kündigung

12.1 Der AG kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere

12.1.1 wenn der AN seine Leistungen einstellt;

12.1.2 wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen des AN mangels Masse abgelehnt wird;

12.1.3 wenn der AN den Nachweis der Haftpflichtversicherung trotz fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht zu führen vermag;

12.1.4 wenn der AN eine vereinbarte Vertragserfüllungssicherheit auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht beigebracht hat;

12.1.5 wenn die Baumaßnahme nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird.

12.2 Wird aus einem Grund gekündigt, den der AN nicht zu vertreten hat, erhält er für die ihm übertragenen Leistungen die vereinbarte Vergütung nach Maßgabe des § 649 Satz 2 BGB.

12.3 Hat der AN den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die insoweit nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten, sofern sie erstattungsfähig sind.

12.4 Die Mängel- und Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt.

12.5 Die Kündigung bedarf der Schriftform. Im Falle der Kündigung des Vertrages hat der AN seine Leistungen so abzuschließen, dass der AG die Leistungen über-

nehmen und die Weiterführung derselben durch einen Dritten veranlassen kann. Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen unverzüglich prüfbar abzurechnen.

- 12.6 Hat der AN eine Kündigung aus wichtigem Grund zu vertreten, so kann der AG auch in sich abgeschlossene Teile der Leistung kündigen.

### **13. Verjährung und Abnahme**

- 13.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des AG richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen, spätestens mit der Abnahme der Leistungen der Leistungsphase 8 – Objektüberwachung (Teilabnahme). Für Leistungen, die danach noch zu erbringen sind, beginnt die Verjährung mit der Abnahme der letzten Leistung.
- 13.2 Die Abnahme richtet sich nach § 640 BGB, soweit keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Die Leistungen des AN werden förmlich abgenommen. Sobald der AN alle vollständigen Plandokumente übergeben und die Planungsinhalte mündlich erläutert hat, kann er ein Abnahmeverlangen schriftlich an den AG stellen. Der AG prüft, ob die Leistungen des AN im Wesentlichen vertragsgerecht erbracht sind und erklärt ggf. die Abnahme der erbrachten Leistung. Bei Vorliegen von Mängeln werden diese unter Angabe einer Beseitigungsfrist sowie etwaiger Schadenshöhe im Abnahmeprotokoll des AG festgehalten.
- 13.3 Teilabnahmen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Hat der AN auch die Objekt- und Bauüberwachung sowie Objektbetreuung und Dokumentation entsprechend der Leistungsphasen 8 und 9 der HOAI in Auftrag, kann er nach Erbringung der Leistungsphase 8 der HOAI nach den oben genannten Regeln eine Teilabnahme verlangen.

### **14. Ergänzende Bestimmungen**

- 14.1 Alle Dokumente und Erklärungen sind in deutscher Sprache zu verfassen. Gleiches gilt für die Kommunikation auf der Baustelle. Der AN hat erforderlichenfalls auf seine Kosten einen Übersetzer zu stellen.
- 14.2 Änderungen, Ergänzungen und die vertragliche Aufhebung des Vertrages sowie Zusicherungen und der Verzicht auf entstandene Rechte einer Vertragspartei bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses. Bestätigungsschreiben sind nur dann verbindlich, wenn der Empfänger eine schriftliche Bestätigung erteilt hat.
- 14.3 Sämtliche von dem AN in Zusammenhang mit den Aufgaben und Verpflichtungen dieses Vertrages abzugebenden Erklärungen haben schriftlich gegenüber den von den AG als projektverantwortlichen genannten Personen zu erfolgen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist. In jedem Fall ist dem AG eine Durchschrift zu übermitteln.
- 14.4 Eine eventuell ungültige Vertragsbestimmung berührt nicht den sonstigen Teil des Vertrages. Ungültige Vertragsbestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der ungültigen Regelung am nächsten kommen. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.